

1 SYNOPSE ABWASSERREGLEMENT SISSELN

1 A Gesetzliche Grundlagen

- Zum aktuellen Reglement neu hinzugefügt
- Aus aktuellem Reglement gestrichen
- Bleibt vom aktuellen Reglement bestehen

Nebentitel	Aktuelles Abwasserreglement Sisseln	Muster Abwasserreglement
Kein Nebentitel	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 - Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 - Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 - Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 - Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978 - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 § 23 Abwasserreglement der Gemeinde ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip. ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen. - Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 § 37 ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen. ²Die Fixkosten können durch Erhebungen einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 - Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 - Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip. ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. ³Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen. - Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 § 37 ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.

	<p>Kenngrossen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.</p> <p>³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.</p> <p>⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 § 20 Abs. 2 <p><i>Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 4. Dezember 2007 - Technische Verordnung über Abfälle (TVA 2000) - Umweltschutzgesetz (USG 2001) - Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 - Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008 	<p>²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrossen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.</p> <p>³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.</p> <p>⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 § 20 Abs. 2 <p><i>Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007 <ul style="list-style-type: none"> - Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 - Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
--	---	---

B Abwasserreglement

<p>Kein Nebentitel</p>	<p>Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993</p> <p>beschliesst die Einwohnergemeinde Sisseln</p>	<p>Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993</p> <p>beschliesst die Einwohnergemeinde</p>
------------------------	--	--

2 I Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1</p> <p>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Übernahme der Kosten durch die Grundeigentümer.</p>	<p>§ 1</p> <p>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>
Allgemeines	<p>§ 2</p> <p>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	
Geltungsbereich	<p>§ 3 § 2</p> <p>¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p> <p>²Bezüglich der Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Stein-Münchwilen-Eiken Sisseln gelten die in der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. März 1996 genehmigten Gemeindeverträge und Satzungen</p>	<p>§ 2</p> <p>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>
Abwasseranlagen; Definition, und Begriffe	<p>§ 4 § 3</p> <p>¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>²Die Begriffe sind im Kapitel 4 IV (technische Ausführungsvorschriften) Abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert.</p>	<p>§ 3</p> <p>¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>²Die Begriffe sind im Kapitel IV Technische Ausführungsvorschriften definiert.</p>
Aufgaben der	<p>§ 5 § 4</p> <p>²¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbe-</p>	<p>§ 4</p> <p>¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbe-</p>

<p><i>Gemeinden</i></p>	<p>seitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält, ändert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie hat sich anteilmässig an den Bau und Unterhaltskosten der gemeinsamen Anlageteilen des Abwasserverbandes Stein-Münchwilen-Eiken-Sisseln zu beteiligen.</p> <p>⁴³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p> <p>⁴ Bei technischer und wirtschaftlicher Zweckmässigkeit regelt sie mit Nachbargemeinden oder Industriebetrieben der Region mittels spezieller Verträge das Erstellen, den Betrieb, die Erneuerung, die Aenderung und den Unterhalt gemeinsamer Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlagen.</p>	<p>seitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>
<p><i>Projekt- und Kreditbewilligung</i></p>	<p>§ 6 § 5</p> <p>Die Gemeindeversammlung bewilligt die durch die Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, die Aenderung die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. und entscheidet über Anträge des Abwasserverbandes Stein-Münchwilen-Eiken-Sisseln.</p>	<p>§ 5</p> <p>[Die Gemeindeversammlung / Der Einwohnerrat] bewilligen die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
<p><i>Zuständigkeit Gemeinderat</i></p>	<p>§ 7 § 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG) (§17 EG UWR); die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Aenderung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP, für Schmutzwasser und Sauberwasser im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; die Abgabenerhebung; die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsan- 	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR); die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser; die Abgabenerhebung die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der

	<p>lage;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften.</p> <p>f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.</p>	<p>öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;</p> <p>f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.</p>
<p><i>Gewässerschutzstelle</i></p> <p>§ 2 V EG GSchG</p> <p>§ 30 EG UWR</p> <p>§ 37 V EG UWR</p>	<p>§ 8 § 7</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <p>a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;</p> <p>b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung, (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen, inklusive Mineralölabscheider und Schlamm-sammler sowie Versickerungsanlagen); Hausanschlüsse (Grundstücksanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;</p> <p>c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;</p> <p>d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;</p> <p>e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;</p> <p>f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt (AFU) des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau</p> <p>g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG. 22 EG UWR.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von</p>	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <p>a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;</p> <p>b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstücksanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;</p> <p>c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;</p> <p>d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;</p> <p>e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;</p> <p>f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;</p> <p>g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befug-</p>

	<p>Fachleuten.</p> <p>³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>	<p>nisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p> <p>³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>
<p>Kanalisationsplanung</p> <p>§ 6 EG-GSchG</p> <p>§ 17 EG UWR</p> <p>Genehmigung</p> <p>§ 20 EG-GSchG</p> <p>§ 21 EG UWR</p>	<p>§ 9 § 8</p> <p>¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist grundsätzlich der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.</p> <p>²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen und in Grundwasserschutzzonen auch die privaten sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Bestimmungen in den kommunalen Schutzzonelementen sind ausnahmslos zu beachten. Die Projekte für Erneuerung und Renovierung sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>	<p>§ 8</p> <p>¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerung und Renovierung sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>
<p>Öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>Verträge</p> <p>§ 4 EG-GSchG</p> <p>Statuten</p>	<p>§ 10 § 9</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss durch die von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Abgaben). (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben bzw. im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).</p> <p>² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt, des Departement es Bau, Verkehr und Umwelt zur VorpPrüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.</p> <p>³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>⁴Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen kommunalen</p>	<p>§ 9</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).</p> <p>²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung Umwelt in Kraft.</p> <p>³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch [die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat] in Kraft.</p> <p>⁴Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.</p>

	<p>Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle mit Zustimmung der kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.</p>	
<p><i>Private Abwasseranlagen</i></p> <p>Art. 11 GSchV</p>	<p>§11 § 10</p> <p>¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von der Grundeigentümerin/vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem/seinem Eigentum. Diese Bestimmung gilt auch für Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, namentlich in Strassen, liegen.</p> <p>² Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.</p> <p>³Notwendige Sanierungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann Dichtigkeitsprüfungen anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.</p> <p>⁴Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.</p> <p>⁵ Bei neuen Gebäuden ohne eigene Versickerungsanlage und ohne Einleitungsmöglichkeit in ein öffentliches Gewässer muss das nicht verschmutzte Abwasser (§ 20) bis zur Grundstücksgrenze muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.</p> <p>⁶ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁷ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch</p>	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grund-eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.</p> <p>³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.</p> <p>⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁵ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden</p>

	<p>eintragen zu lassen Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁶ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.</p>	<p>Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁶ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.</p>
<p>Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG-GSchG § 17 EG UWR</p>	<p>§ 12 § 11</p> <p>¹ Im GEP (Genereller Entwässerungsplan) wird die Abwasser-sanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>	<p>§ 11</p> <p>¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>
<p>Abwasserkataster</p>	<p>§ 13 § 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

3 II Anschlusspflicht und Anschlussrecht

<p>Anschlusspflicht</p>	<p>§ 14 § 13</p> <p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>	<p>§ 13</p> <p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
-------------------------	--	--

<p><i>Anschlussrecht</i></p> <p><i>Vorbehandlung</i> <i>§ 6 V EG GSchG</i></p> <p><i>§§ 35/36 V EG UWR</i></p>	<p>§ 15 § 14</p> <p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes sauberes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Schmutzwasserleitung Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>³Der Gemeinderat verlangt, dass Nicht wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickert zu lassen (siehe oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen eingeleitet wird. Für die Einleitung ist eine Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung erforderlich ein.</p> <p>⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>	<p>§ 14</p> <p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.</p> <p>⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>
<p><i>Bestehende Abwasseranlagen</i></p> <p><i>§ 34 V EG UWR</i></p>	<p>§ 16 § 15</p> <p>¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p> <p>³Im Zuge Bei der Erneuerung oder Sanierung Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Instandstellung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Kosten für Kanalspülung und Kanal-TV</p>	<p>§ 15</p> <p>¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p> <p>³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>

	<p>gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch die Eigentümerin/den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.</p>	<p>⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.</p>
<i>Anschlussfrist</i>	<p>§ 17 § 16</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr Nnach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>	<p>§ 16</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>

5 III Bewilligungsverfahren

<i>Gesuch für private Abwasseranlagen</i>	<p>§ 25 § 17</p> <p>¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein BaugGesuch einzureichen.</p> <p>²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p> <p>⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.</p>	<p>§ 17</p> <p>¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.</p> <p>²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p>
---	--	---

<p><i>Gesuchunterlagen</i></p>	<p>§ 26 § 18</p> <p>¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) Planunterlagen (2-fach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet); • Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet); • Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw. ○ Gewässerschutzbereiche A, B, C-Au, A_o und üB; ○ Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen; • Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.) ○ Anfallstellen, Abwasserart und Menge; ○ Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler; ○ Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; ○ Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; ○ Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt); ○ Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.; • Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. • Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschossflächen (in m²); ○ Gebäudegrundflächen (in m²); ○ in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²). 	<p>§ 18</p> <p>¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) Planunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet); • Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet); • Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.; ○ Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB; ○ Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen; • Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); ○ Anfallstellen, Abwasserart und Menge; ○ Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler; ○ Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; ○ Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; ○ Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt); ○ Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.; • Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. • Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschossflächen (in m²); ○ Gebäudegrundflächen (in m²); ○ in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²). <p>b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben</p>
--------------------------------	--	---

	<p>b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen; Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes BVU notwendig. <p>²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen; Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig. <p>²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>
<i>Prüfungskosten</i>	<p>§-27 § 19</p> <p>Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Sisseln vom 22. Juni 2006. Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.</p>	<p>§ 19</p> <p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.</p>
<i>Baubeginn, Geltungsdauer</i>	<p>§-28 § 20</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie § 39 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). BauG.</p>	<p>§ 20</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.</p>
<i>Projektänderung</i>	<p>§-29 § 21</p> <p>¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p>	<p>§ 21</p> <p>¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen</p>

	<p>²Für Projektänderungen gilt § 352 ABauV.</p>	<p>auszuführen. ²Für Projektänderungen gilt § 52 ABauV</p>
<p><i>Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Werkes</i></p>	<p>§ 30 § 22</p> <p>¹Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Die Vollendung der übrigen Anlagen (Versickerungs-, Retentionsanlagen, usw.) ist dem Gemeinderat ebenfalls vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werkes (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.</p> <p>³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>⁴Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen. Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Abwasserleitungskatasters beauftragte Firma anordnen. Sämtliche Kosten gehen in diesem Fall zulasten des Bauherrn.</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann die Ausführungsqualität des Hausanschlusses durch eine Fachfirma auf geeignete Art und Weise überprüfen lassen. Sind die Leitungen schadhaft, gehen die Untersuchungskosten voll zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	<p>§ 22</p> <p>¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werkes (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.</p> <p>³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.</p>

4 IV Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

<p><i>Technische Ausführungsvorschriften</i></p>	<p>§ 18 § 23</p> <p>¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils-aktuelle Richtlinien und Normen massgebend:</p>	<p>§ 23</p> <p>¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt; • Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; • Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA Norm 190, Kanalisationen; • VSA—Richtlinie:—Unterhalt—von—Kanalisationen— „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute). <p>Diese Richtlinien und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ können in der Gemeindekanzlei Sisseln eingesehen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt; • Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; • Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen; • Richtlinie «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.
<p>Abwasser Entwässerungssysteme</p>	<p>§ 19 § 24</p> <p>Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.</p> <p>²Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.</p>	<p>§ 24</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.</p> <p>²Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.</p>
<p>Nichtverschmutztes Abwasser</p>	<p>§ 20 § 25</p> <p>¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle; • 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention. öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage; <p>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis</p>	<p>§ 25</p> <p>¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle; • 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage; • 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention

	<p>vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer mit Retention wo erforderlich. <p>²Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:</p> <p>Dabei handelt es sich um</p> <p>a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p> <p>b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebauten).</p> <p>² Versickerungen—Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), der Versickerungskarte der Gemeinde Sisseln und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14. Bei der Einleitung in ein Gewässer ist zudem die Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, erforderlich.</p> <p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nichtverschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>	<p>wo erforderlich.</p> <p>Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um</p> <p>a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.</p> <p>b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebauten).</p> <p>²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nichtverschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
--	---	--

<p><i>Wenig verschmutztes Abwasser</i></p>	<p>§ 26 4 Im Baugebiet ist Strassen- und Platzwasser wie folgt zu beseitigen:</p> <p>1. —Priorität: Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern;</p> <p>2. —Priorität: Einleitung in die Mischwasserkanalisation.</p> <p>¹Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <p>a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;</p> <p>b) —Plätze</p> <p>Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.</p> <p>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</p>	<p>§ 26</p> <p>¹Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <p>a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.</p> <p>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</p>
<p><i>Einzelreinigung häuslicher Abwässer Übergangslösungen ausserhalb Bauzone</i></p>	<p>§ 21 § 27</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen</p>	<p>§ 27</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen</p>
	<p>§ 22 § 28</p>	<p>§ 28</p>

<p><i>Einleitungs- bewilligung</i></p>	<p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer Wassernutzungsabgabedekret.</p>	<p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>
<p><i>Landwirtschafts- betriebe</i></p>	<p>§-23 § 29</p> <p>¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p>¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 29</p> <p>¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><i>Haftung</i></p>	<p>§-24 § 30</p> <p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>^{2,3}Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p>	<p>§ 30</p> <p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im</p>

	<p>^{3 4} Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>	<p>Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>
--	--	--

6 V Abgaben

<p><i>Finanzierung der Abwasseranlagen</i></p> <p>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</p>	<p>§ 31</p> <p>Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.</p>	
--	---	--

7 VI Rechtsschutz und Vollzug

<p>Rechtsschutz, Vollstreckung</p>	<p>§ 32 § 32</p> <p>1Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).</p> <p>¹⁵ Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 30 Tagen beim Baudepartement seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen der kommunalen Gewässerschutzstelle und ihrer</p>	<p>§ 55 (§ 35 MRFE)</p> <p>¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).</p> <p>²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p>
------------------------------------	--	---

	<p>Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁴³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73⁶ ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>	<p>³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>
<i>Strafbestimmungen</i>	<p>§ 33 § 33</p> <p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>	<p>§ 54</p> <p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>

§ VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

<p><i>Inkrafttreten</i></p>	<p>§ 35 § 34</p> <p>¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Dieses Abwasserreglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 22. Juni 2006 über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Sisseln vom 19. Dezember 1962 aufgehoben. mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.</p>	<p>§ 57 (§ 36 MRFE)</p> <p>¹Das Reglement tritt mit Beschluss [der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrates] in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.</p>
<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p>	<p>§ 34 § 35</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>	<p>§ 58 (§ 37 MRFE)</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>